

Selbstauskunft über die Einnahmen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen¹

Name des Verbandes:	Bundesverband Glaukom-Selbsthilfe e. V.
Berichtsjahr:	2014
Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Berichtsjahres	299 Personen-Mitglieder, keine Unternehmen

Diese Erklärung wird ausschließlich für die o. g. Organisation abgegeben.
Ggf. werden mit uns verbundene Organisationen und Organisationseinheiten jeweils eigene Berichte abgeben.

Grundlage der Arbeit von Selbsthilfeorganisationen chronisch kranker und behinderter Menschen ist das ehrenamtliche Engagement der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Hierin liegt die Hauptreserve der gemeinsamen Arbeit. Gerade angesichts stets wachsender Aufgaben und Anfragen an die Selbsthilfe ist es jedoch seit jeher erforderlich, dass Selbsthilfeorganisationen sich Finanzierungsquellen für die eigene Arbeit erschließen. Neben den Mitgliedsbeiträgen und Spenden von Privatpersonen kommt der Förderung der Selbsthilfe durch die öffentliche Hand, durch Sozialversicherungsträger, insbesondere durch die gesetzlichen Krankenkassen, aber auch durch Stiftungen und andere Träger eine große Bedeutung zu.

Auch Zuwendungen über Erbschaften und die Förderung durch die Aktion Mensch sind typische Einnahmequellen von Selbsthilfeorganisationen.

Neben diesen Finanzierungsquellen gehört auch die Unterstützung von Selbsthilfeorganisationen durch Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen zu den Finanzquellen vieler Selbsthilfeorganisationen.

¹ Nicht aufgeführt sind die Einnahmen aus der Selbsthilfeförderung der Krankenkassen nach § 20c SGB V.

Mit der nachfolgenden Selbstauskunft möchten wir hinsichtlich dieser Finanzierungsquellen Transparenz schaffen. Wir weisen jedoch vorab darauf hin, dass die Gesamtheit der nachfolgend aufgelisteten Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen aus dem Gesundheitswesen in Höhe von 8.500 € 20,2 % des Gesamthaushaltes unseres Verbandes im Berichtsjahr ausmacht.

Spenden	5.500 € =	13,1 %
Sponsoring	3.000 € =	7,1 %

Der Verband stellt sicher, dass die unten genannten Einnahmen bzw. ihr Ausbleiben weder den Fortbestand noch den Kernbereich der satzungsgemäßen Arbeit der Selbsthilfeorganisation gefährden können.

1. Spenden und Mitgliedsbeiträge

Folgende Unternehmen aus dem Gesundheitswesen haben dem Verband im Berichtsjahr Leistungen in Höhe von 5.500 € in Form von Geldbeträgen oder Sachspenden zugewendet; der höchste gespendete Einzelbetrag umfasste die Summe von 2.500 €. Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, sind solche Zuwendungen mit keinerlei Leistungen des Geldempfängers verbunden.

IOP Implants Ophthalmic Products
EBS Technologie GmbH
Ursapharm Arzneimittel GmbH

Die Gesamteinnahmen in diesem Bereich betragen im Berichtsjahr 2014: 18.179,00 €.

In manchen Selbsthilfeorganisationen ist es nach der Satzung möglich, dass Wirtschaftsunternehmen Mitglieder werden; in unserer Organisation liegt folgende Situation vor:

In unserem Verband gibt es keine Unternehmen und Institutionen aus dem Bereich der Pharmazeutischen Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer als

Mitglieder.

Es waren keine Unternehmen aus den Bereichen Pharmazeutische Industrie, Hilfsmittelhersteller und Leistungserbringer im Berichtsjahr (Förder-) Mitglieder des Verbandes.

Der BvGS e. V. hat einen medizinischen Beirat. Dieser besteht aus 18 Mitgliedern, die nicht stimmberechtigt sind.

Die Mitgliedsbeiträge für den Beirat bewegen sich zwischen 25 und 100 €.

2. Sonstige Erlöse

Wirtschaftliches Handeln des Verbandes kann seinen Ausdruck finden in der Vermögensverwaltung, dem wirtschaftlichen Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Einzelnen war der Verband in folgenden Bereichen tätig:

a. Sponsoring-Verträge

Mit den folgenden Unternehmen wurden Sponsoring-Verträge hinsichtlich der aufgelisteten Projekte geschlossen:

bon Optik Glaukomtag / Broschüre	1.000 EUR
Allergan Pharm GmbH Glaukomtag / Broschüre	2.000 EUR

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, werden dem Sponsor als Gegenleistungen ausschließlich Kommunikations- und Duldungsrechte² gewährt. Werbung durch den Verband für den Sponsor und seine Produkte findet nicht statt. Der Verband lässt nicht zu, dass in den verabredeten Projekten für verschreibungspflichtige Produkte geworben wird.

² Duldungsrechte liegen vor, wenn der geförderte Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecke in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist.

Die Gesamtsumme der Sponsoring-Unterstützung im Berichtsjahr 2014 betrug 3.000 €.

b. Weitere Einnahmen aus Vermögensverwaltung, wirtschaftlichem Zweckbetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb

Es gab im Berichtsjahr weder Verpachtungen noch Anzeigenflächenvermietungen. Werbung für verschreibungsfähige Produkte wird vom Verband gemäß dem Heilmittelwerbegesetz und den Selbstverpflichtungen generell nicht zugelassen.

Weitere Aktivitäten waren:

Broschürenverkauf: 32,00 €

Sonstige Einnahmen: Rückerstattungen Glaukom-Kindertag diverse: 255 €.

Die Gesamtsumme der Einnahmen plus Vorjahressaldo im Berichtsjahr betrug 41.715,37 €.

Wir erklären, in keinerlei Abhängigkeit von Wirtschaftsunternehmen zu stehen.

Unterschriften:

Gez. Helga Kipp

1. Vors. BvGS e. V.

Gez. Bernhard Jürgens

2. Vors. BvGS e. V.